

1844

Freitag, 28. Oktober 1960.

Wirtschaftsbeziehungen mit  
Aegypten.

Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 19. Oktober 1960  
(Beilage).

Politisches Departement. Mitbericht vom 21. Oktober 1960  
(Einverstanden).

Auf Grund er Beratung hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Vom vorgelegten Bericht des Volkswirtschaftsdepartements wird in zustimmendem Sinne Kenntnis genommen.
2. Die am 30. September 1960 in Bern unterzeichneten Vereinbarungen werden genehmigt.

Protokollauszug an das Volkswirtschaftsdepartement (Generalsekretariat, Handel/10), an das Politische Departement (8), an das Finanz- und Zolldepartement und an das Post- und Eisenbahndepartement.

Für getreuen Auszug,  
der Protokollführer:

*Flocher*

An den B u n d e s r a t

Aeg. 821.AVA  
 Wirtschaftsbeziehungen mit  
Aegypten

I.

In Bern fanden kürzlich Besprechungen im Rahmen der schweizerisch-ägyptischen Regierungskommission über die Anpassung der bilateralen Abkommen vom 6. April 1950 und 26. Dezember 1951 an die heutigen Gegebenheiten im Waren- und Zahlungsverkehr statt. Sie führten am 30. September 1960 zur Unterzeichnung einer Vereinbarung, die einen bis auf weiteres gültigen modus vivendi darstellt.

Nach den Abkommen von 1950/51 wickelte sich der Zahlungsverkehr teilweise über sog. A-Konten (Schweizerfranken), zum grössten Teil aber über B-Konten in äg. Pfunden ab, deren Kurs in der Schweiz sich je nach Angebot und Nachfrage bildete. Die Einfuhr schweizerischer Waren in Aegypten war völlig frei. Dank diesem elastischen System, das insbesondere die Rohbaumwolle als ägyptisches Hauptexportprodukt immer wieder in den Kaufbereich der schweizerischen Verarbeiter brachte, konnte der Warenaustausch sich in den Jahren 1950-1956 ungefähr verdoppeln. Seit 1956 (Suezkrise) hatte Aegypten als Folge seiner zu hohen Baumwollpreise einerseits und seiner weitgespannten Entwicklungspläne andererseits mit wachsenden Devisenschwierigkeiten zu kämpfen. Es ging dazu über, auf Baumwollverkäufen gegen freie Devisen an den Westen Kursvergünstigungen zu gewähren. Lieferungen an die Oststaaten erfolgten indessen gegen Zahlung in gebundener Währung oder im Rahmen von Kompensationsgeschäften zu Preisen, die oft über dem Weltmarktniveau lagen. Dies hatte zur Folge, dass in den letzten Jahren mehr als die Hälfte der ägyptischen Baumwollüberschüsse nach Oststaaten exportiert und dadurch die Alimentierung des Zahlungsverkehrs mit dem Westen entsprechend eingeengt wurde.

Aegypten war daher gezwungen, die Einfuhr aus westlichen Ländern durch Kontingentierungen und teilweise Importsperrern einzuschränken. Im Zahlungsverkehr mit freien Devisen wendet Aegypten gegenwärtig ein System multipler Wechselkurse an, die durch Erhebung bzw. Ausrichtung von Prämien gesteuert und je nach Ware, Zahlungskategorie und Zahlungsrichtung festgelegt werden. Um die Einfuhr ägyptischer Baumwolle überhaupt noch zu ermöglichen, müssen die schweizerischen Importeure von der Einzahlungspflicht befreit werden, damit sie von den bei Zahlung in freien Devisen gewährten Preisvergünstigungen Gebrauch machen können. Auch für andere ägyptische Waren wird - in Anpassung an die ägyptischen Vorschriften - in zunehmendem Masse Zahlung in freien Devisen zugelassen. Umgekehrt erfolgt aber auch die Bezahlung schweizerischer Waren (es handelt sich vor allem noch um Maschinen, Pharmazeutika und Farbstoffe, während Uhren, Textilien, Käse usw. als nicht lebenswichtig praktisch ausgeschlossen sind) fast durchwegs ausserhalb des gebundenen Verkehrs. Die Abkommen von 1950/51 waren also weitgehend toter Buchstabe geworden.

- 2 -

In den Berner Besprechungen ging es uns vor allem darum, diese Abkommen den heutigen Verhältnissen anzupassen, jedoch gleichzeitig den Zahlungsweg über B-Konten und damit die Möglichkeit einer Rückkehr zum bisherigen System offen zu halten, für den Fall, dass Aegypten in der Zukunft vom System der freien Devisen wieder abgehen müsste.

## II.

Das Ergebnis der in den drei beiliegenden Dokumenten niedergelegten, bis auf weiteres gültigen Vereinbarung vom 30. September 1960 kann wie folgt zusammengefasst werden:

Zahlungsverkehr. Die beiden Vertragsparteien werden die gegenseitigen Zahlungen weiterhin entweder in freien Devisen oder in äg. Pfunden (Konto B) zulassen, sich aber dabei an gewisse Regeln halten, die der bisherigen Praxis entsprechen. Schweizerischerseits bleibt die Pflicht zur Einzahlung auf B-Konto grundsätzlich aufrecht. Für Zahlungen, die auf Grund der neuen Vereinbarung in freien Devisen erfolgen, wird die Handelsabteilung entweder der Verrechnungsstelle eine generelle Ermächtigung zur Entbindung von der Einzahlungspflicht erteilen oder diese Befreiung nach Prüfung des Einzelfalls aussprechen. Wichtig ist, dass die beiden Parteien sich vor einer Aenderung ihrer Vorschriften, welche die Bestimmungen der Vereinbarung berühren würde, konsultieren werden. Darin liegt insofern ein gewisser Fortschritt, als die ägyptischen Behörden bisher solche Aenderungen autonom vornahmen.

Die vertragliche Verankerung des praktisch bereits bestehenden Verkehrs in freien Devisen liess das bisherige Abkommenskonto A (Schweizerfranken) als gegenstandslos erscheinen; es wird indessen als freies Konto weitergeführt, über welches Zahlungen in freien Devisen abgewickelt werden können. Dadurch bleibt Aegypten vorläufig im Genuss des im Abkommen von 1950 eingeräumten Swing-Kredits von 5 Mio Franken, der aber per Ende 1961 auf 4 Mio Franken und danach halbjährlich um je eine weitere Million abgebaut werden soll. Aegypten wird also diesen Kredit, der in letzter Zeit jeweils mit 4 - 4,9 Mio Franken beansprucht war, sukzessive zurückzahlen müssen.

Warenverkehr. Die Zulassung schweizerischer Waren im Rahmen der erwähnten ägyptischen Global-Einfuhrkontingente gibt unserem Land die Möglichkeit, weiterhin Ausfuhrüberschüsse zu erzielen. Die schweizerischen Begehren um Importerleichterungen für Uhren, Textilien und Käse konnten von der ägyptischen Delegation lediglich zur wohlwollenden Prüfung entgegengenommen werden. Ein ägyptischer Antrag auf Eröffnung einer Einfuhrquote für Rotwein wurde von der Schweiz abgelehnt.

Den ägyptischen Begehren um Einräumung schweizerischer Staatskredite für die Industrialisierung des Landes kamen wir in dem Sinne entgegen, dass wir uns bereit erklärten, die Platzierung ägyptischer Bestellungen für Produktionsgüter durch Gewährung der Exportrisikogarantie zu erleichtern, wobei die Fixierung der Kreditbedingungen aber Sache der Interessenten bleibt. Die im beiliegenden Briefwechsel genannten Zahlen wurden lediglich aus Gründen einer für Aegypten wichtigen Optik erwähnt. Intern galten weder die 30 Mio Franken als Plafond (sie entsprechen einfach dem Exportwert der bisher garantierten Geschäfte) noch sollen die 50 Mio Franken eine absolute obere Grenze für künftige Garantien darstellen.

- 3 -

Sonderfragen. Die schweizerische Delegation benützte den Anlass dieser Besprechungen, um die ägyptischen Behörden erneut auf verschiedene Probleme des Versicherungs-Zahlungsverkehrs sowie auf die schwerwiegenden Folgen der Aegyptisierung privater Unternehmen und der Verstaatlichung von Einfuhr und Handel mit Pharmazeutika hinzuweisen. Die ägyptische Delegation erklärte sich bereit, die ihr übergebenen drei Memoranden den zuständigen Behörden in Kairo zu unterbreiten.

## III.

Auf Grund der vorstehenden Ausführungen

b e a n t r a g e n

wir Ihnen:

1. Von dem vorliegenden Bericht in zustimmendem Sinne Kenntnis zu nehmen;
2. Die am 30. September 1960 in Bern unterzeichneten Vereinbarungen zu genehmigen.

EIDG. VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

sig. Wahlen

Beilagen

PA an:

Volkswirtschaftsdepartement (Chef, Generalsekretariat, Handel/10),  
Politisches Departement 8, Finanz- und Zolldepartement, Post- und  
Eisenbahndepartement.